

Titel der Drucksache:

**Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur DS 0336/14 - 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Drucksache	0524/14
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	<b>0336/14</b>
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.03.2014	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag

### Sachverhalt:

Zur Klarstellung der in der Änderungssatzung vorgelegten Regelung ist noch eine redaktionelle Präzisierung zu § 5 Abs. 4 S. 2 Satzungsentwurf erforderlich. Es soll hiermit auch verdeutlicht werden, dass für den Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften erforderlich sind.

Die Regelung über die Anzahl der Stimmen, die dem Wähler zur Verfügung stehen, muss eindeutig festgelegt werden. Wie im Änderungsantrag nun vorgesehen, ist gewährleistet, dass die Wähler so viele Stimmen haben, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Für den Fall, dass nicht ausreichend Bewerber vorgeschlagen wurden, verringert sich die Stimmenanzahl auf die Zahl der vorgeschlagenen und auf dem Stimmzettel aufgedruckten Namen der Bewerber.

Diese Änderung wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde erneut abgestimmt. Diese stimmte dieser Änderung vorab zu. Auf das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 14.03.2014 (Anlage 1 zur Drucksache) wird verwiesen.

### Änderungsantrag:

Im Artikel 1 der 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1 zur Drucksache 0336/14) wird der § 5 Abs. 4 wie folgt geändert [Änderungen durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~ hervorgehoben]:

"(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des ~~Einreichenden~~ **Bewerbers** und ~~des Vorgeschlagenen~~ tragen und ~~von beiden~~ **vom Bewerber** persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. **Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.**"

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 14.03.2014 (OB-PE: 14.03.2014 )

17.03.2014, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift